

Eckpunktepapier zum Bürokratieentlastungsgesetz III (Prioritäten)

Die Bundesregierung treibt den Abbau von Bürokratie mit dem Bürokratieentlastungsgesetz III weiter voran und stärkt damit die Wirtschaft. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Entbürokratisierung des Steuerrechts und der konsequenten Nutzung der Digitalisierung. Dies zeigen die Kernmaßnahmen des BEG III: Allein durch die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Unterlagen im Handels- und Steuerrecht von zehn auf acht Jahre und durch die Einführung einer einheitlichen elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung werden die Unternehmen jährlich in Milliardenhöhe entlastet. Damit haben die Unternehmen mehr Zeit für ihr Kerngeschäft und größere Spielräume bei den Investitionen.

I. Steuerrecht entbürokratisieren

1. Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Unterlagen im Handels- und Steuerrecht von zehn auf acht Jahre

Ausgangslage: Nach derzeitiger Rechtslage beträgt die Aufbewahrungsfrist für Unternehmensdokumente gemäß § 147 AO für alle Unternehmen zehn Jahre; die Aufbewahrung verursacht bei den Unternehmen erhebliche Kosten. Die Frist des § 147 AO geht über den für die Außenprüfung der Steuerverwaltung vorgesehenen Zeitraum deutlich hinaus: Diese soll innerhalb von sieben Jahren abgeschlossen oder zumindest begonnen haben. Zudem verfügt die Finanzverwaltung mit der Ablaufhemmung über ein wirksames Instrument, um die Aufbewahrungsfristen in problematischen Fällen zu verlängern: Wenn eine Betriebsprüfung aufgenommen wurde oder die Steuerfahndung ermittelt, müssen die Unternehmen die Unterlagen auch über die Frist des § 147 AO aufbewahren.

Maßnahme: Verkürzung der Aufbewahrungspflichten im Steuer- und Handelsrecht von 10 auf 8 Jahre. Den Finanzämtern bleibt weiterhin ausreichend Zeit zur Ermittlung des Steueranspruchs, denn die Unterlagen müssen nach wie vor länger aufbewahrt werden,

wenn die Finanzämter eine Betriebsprüfung beginnen oder die Steuerfahndung ermittelt (sog. Ablaufhemmung).

Effekt: Entlastung aller Unternehmen von kostspieligen Archivierungskosten - geschätzte Entlastung 1,7 Mrd. Euro p.a.. bei geschätzten Steuermindereinnahmen von ca. 200 Mio Euro p.a.

2. Abschreibungsdauern für digitale Innovationsgüter verkürzen

Ausgangslage: Die Abschreibungstabellen der Finanzverwaltung stammen aus dem Jahr 2000. Angesichts des rapiden technischen Fortschritts sowie der in vielen Betrieben anstehenden Investitionen im Zusammenhang mit Digitalisierung und Industrie 4.0 ist eine Überarbeitung der bestehenden Abschreibungstabellen mit realistischen Ansätzen geboten. Vor dem Hintergrund eingetrübten Konjunktur gilt dies umso mehr.

Maßnahme: Durch eine Verkürzung der Abschreibungsdauern insbesondere für digitale Investitionsgüter werden die Unternehmen darin bestärkt, die kommenden Jahre für eine digitale Modernisierung der Betriebe zu nutzen.

3. Vierteljährliche statt monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldung für Gründer

Ausgangslage: Für die Existenzgründer gilt eine Sonderregelung für die Umsatzsteuervoranmeldung. Der Grundsatz des Umsatzsteuerrechts, dass Unternehmen, deren Umsatzsteuer unter 7.500 Euro liegt, die Umsatzsteuervoranmeldung nur einmal im Quartal einreichen müssen, gilt für sie nicht; vielmehr müssen sie – wie z.B. Großkonzerne - die Umsatzsteuer monatlich melden. Damit unterliegen sie auch bei geringen Umsätzen gesteigerten bürokratischen Anforderungen.

Maßnahme: Befreiung der Existenzgründer von der monatlichen zugunsten einer vierteljährlichen USt-Voranmeldung. Diese Maßnahme lässt sich durch eine Anpassung des § 18 Abs. 2 S. 4 UStG umsetzen.

Effekt: Durch die Maßnahme würden jährlich rund 370.000 Gründer entlastet.

4. Weitere Maßnahmen im Steuerrecht

Ausgangslage: Die Steuerbürokratie verursacht weiterhin einen hohen Anteil der Belastungen der Unternehmen.

Maßnahme: Zusätzlich zu den unter 1 und 2 genannten Maßnahmen wird das folgende Paket in das BEG III aufgenommen:

- Anhebung der Umsatzgrenze der Ist-Besteuerung auf 600.000 Euro zur Harmonisierung mit der Buchführungsgrenze der Abgabenordnung
- Anhebung der GWG-Grenze auf 1.000 Euro und Abschaffung der Sammelposten
- Einführung eines Verrechnungsmodells bei der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer
- Einführung einer objekt-/sachbezogenen Freigrenze für betriebliche Geschenkaufwendungen
- Harmonisierung der Meldefristen der Zusammenfassenden Meldung und der Umsatzsteuer-Voranmeldung

II. Once only stärken – Chancen der Digitalisierung nutzen

1. Einführung einer einheitlichen elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Ausgangslage: Ab 2021 werden die Arbeitsunfähigkeitsdaten zwischen Ärzten und Krankenkassen digital ausgetauscht. Für die Arbeitgeberseite fehlt bisher eine elektronische Lösung.

Maßnahme: Mit dem BEG III wird die Übermittlung die Arbeitsunfähigkeitsdaten von den Krankenkassen oder dem Arzt direkt an den Arbeitgeber (elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) ermöglicht.

Effekt: Jährlich werden mehr als 250 Mio. papiergebundene Bescheinigungen und der damit verbundene manuelle Bearbeitungsaufwand eingespart.

2. Registermodernisierung und Reduzierung der Statistikpflichten

Ausgangslage: Die amtliche Wirtschaftsstatistik ist auf Mitwirkung von Unternehmen angewiesen; zugleich bietet sie eine wesentliche Informationsgrundlage für unternehmerische Entscheidungen. Allerdings bemängeln die meldepflichtigen Unternehmen häufig den hiermit verbundenen Arbeitsaufwand. Eine merkliche Entlastung der deutschen Wirtschaft von Bürokratie – bei gleichzeitiger Wahrung der Qualität der amtlichen Statistik – kann daher vor allem durch Verfahrensoptimierung und Digitalisierung und weniger durch Streichung einzelner Statistikpflichten erreicht werden. Eine Verfahrensoptimierung dient auch der im Koalitionsvertrag vorgesehen konsequenten Umsetzung des „Once-Only“-Prinzips im Bereich der Verwaltungsdaten. Der Koalitionsvertrag sieht daher eine ressortübergreifende Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Entlastungspotenzialen im Bereich der Wirtschaftsstatistik vor.

Maßnahme: Die Arbeitsgruppe soll bis zum zweiten Halbjahr 2019 Ergebnisse vorlegen, die in das BEG III eingebracht werden sollen. Insbesondere wird in der Arbeitsgruppe die Schaffung eines Basisregisters zusammen mit einer einheitlichen Wirtschaftsidentifikationsnummer diskutiert. Im Basisregister werden Unternehmensstammdaten gespeichert, so dass diese Daten von den Verwaltungen und der Statistik im Rahmen ihrer rechtlichen Befugnis direkt abgerufen werden können. Basisregister und einheitliche Wirtschaftsnummer schaffen die Voraussetzungen dafür, dass meldepflichtige Unternehmen die entsprechenden Angaben nur einmalig übermitteln müssten („Once-Only“-Prinzip). Darüber hinaus

erarbeitet die Arbeitsgruppe Vorschläge zur Reduzierung gesetzlicher statistischer Lieferverpflichtungen.

Effekt: Das mit dem Basisregister maximal erzielbare gesamtwirtschaftliche Einsparpotential wird bisher durch das McKinsey-Gutachten für den NKR auf bis zu 128 Mio. EUR jährlich geschätzt.

3. Meldescheine im Hotelgewerbe digitalisieren

Ausgangslage: Aktuell müssen alle Hotelgäste Meldescheine, in denen ihre Identität und ihr Wohnsitz erfasst werden, in den Beherbergungsbetrieben handschriftlich unterschreiben. Die Beherbergungsbetriebe müssen die ausgefüllten Meldescheine ein Jahr lang aufbewahren und nach Ablauf der Frist innerhalb von drei Monaten vernichten. Jedes Jahr werden vier Milliarden Meldescheine ausgedruckt, handschriftlich unterzeichnet und archiviert.

Maßnahme: Beherbergungsbetriebe können alternativ zu den bisherigen Meldescheinen für deutsche Staatsbürger (inländische Touristen in Deutschland) ein elektronisches Verfahren und damit verbunden eine elektronische Unterzeichnung der Meldescheine nutzen.

Effekt: Durch die Option einer elektronischen Unterzeichnung für inländische Gäste und elektronische Aufbewahrung entfallen für die Betriebe, die davon Gebrauch machen, der erhöhte Aufwand, der aus der handschriftlichen Unterzeichnung resultiert, und die Kosten für die Archivierung. Der Marktanteil des Inlandstourismus liegt bei über 80 Prozent. Zudem wird den zuständigen Behörden die Möglichkeit für eine rasche und effiziente Abfrage der erfassten Daten ermöglicht.

4. Doppelmeldungen zur Berufsgenossenschaft abschaffen / Finanzämter an das elektronische Verfahren anschließen

Ausgangslage: Aktuell müssen Unternehmer binnen einer Woche nach Beginn des Unternehmens dem Unfallversicherungsträger (DGUV) Art und Gegenstand des Unternehmens, die Zahl der Versicherten, den Eröffnungstag oder Tag der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen und den Namen und Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt des Bevollmächtigten mitteilen. Die DGUV gehört zugleich zu den Stellen, die regelmäßig Gewerbemeldedaten aus der Gewerbeanzeige erhalten.

Maßnahme: Beide Anzeigepflichten werden durch die elektronische Datenübermittlung via XGewerbeanzeige von den Gewerbebehörden an die DGUV verbunden. Die Finanzämter sollten zudem zumindest über eine Clearingstelle an das elektronische Verfahren via XGewerbeanzeige angeschlossen werden.

Effekt: Entlastung der Unternehmen in der Gründungsphase.

III. Schutz der Arbeitnehmer und angemessener Aufwand beim Mindestlohn

1. Streichung der Bürgenhaftung für den Mindestlohn mit berechtigten Ausnahmen

Ausgangslage: Die im Mindestlohngesetz verankerte Bürgenhaftung sieht vor, dass ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, verschuldensunabhängig für die Einhaltung des Mindestlohns über sämtliche Subunternehmerebenen haftet. Das bedeutet Rechtssicherheit kann durch vertragliche Regelungen nicht gewährleistet werden. Darüber hinaus drohen sehr hohe Bußgelder zwischen 30.000 und 500.000 Euro.

Maßnahme: Streichung der Auftraggeberhaftung für den Mindestlohn bei Ausnahme der für Schwarzarbeit/illegale Beschäftigung anfälligen Branchen sowie für in diesen Branchen von Zeitarbeitsunternehmen überlassene Arbeitnehmer.

Effekt Gute Auftragsvergabe würde belohnt. Mit Blick auf den Bußgeldrahmen hätte falsche Auftragsvergabe auch künftig erhebliche negative finanzielle Konsequenzen.

2. Anhebung und Dynamisierung der Minijob-Grenze

Ausgangslage: Die Höchstgrenze für geringfügige Beschäftigung liegt bei 450 Euro und ist seit 2013 unverändert. Hingegen ist der 2015 eingeführte allgemeine gesetzliche Mindestlohn von ursprünglich 8,50 Euro auf aktuell 9,19 Euro gestiegen und wird ab 01.01.2020 erneut auf 9,35 Euro steigen. Mit jeder Erhöhung des Mindestlohnes dürfen Minijobber immer weniger Stunden arbeiten (derzeit 50 Stunden/Monat) und profitieren nicht von den Mindestlohn-Erhöhungen.

Maßnahme: Anhebung der Verdienstgrenze auf glatt 500 Euro, was eine Arbeitszeit von 55 Stunden/Monat ermöglichen würde (gerechnet auf Basis des Mindestlohns von 9,35 Euro ab 01.01.2020) und Kopplung dieser an die Mindestlohnentwicklung.

Effekt: Für 700.000 Beschäftigte würde es lohnenswert, mehr zu arbeiten und mehr zu verdienen. Die Kopplung würde bewirken, dass mehr Stunden gearbeitet werden dürfen ohne die Verdienstgrenze zu reißen.

3. Eingrenzung der Pflicht zur Arbeitszeitdokumentation

Ausgangslage: Nach dem Mindestlohngesetz sind Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzuzeichnen. Die Pflicht zur Arbeitszeitdokumentation entfällt, wenn das Entgelt über brutto 2.958 Euro oder innerhalb der letzten zwölf Monate über brutto 2.000 Euro liegt (mit Zahlungsnachweis). Diese Entgeltschwelle beruht auf der nach dem Arbeitszeitgesetz unter Ausnutzung aller Sonderregelungen und Ausnahmegenehmigungen höchstzulässigen Arbeitszeit von 325 Stunden im Monat bzw. 81 Stunden/Woche, multipliziert mit dem derzeitigen Mindestlohn von 9,19 Euro. Sie gilt gleichermaßen für Vollzeit- und Teilzeitarbeitsverhältnisse, obwohl die Entgelte in Teilzeit geringer liegen.

Maßnahme: Absenkung der Entgeltgrenze, ab welcher die Pflicht zur Dokumentation der regulären Arbeitszeit entfällt, per Verordnung auf einheitlich brutto 2.000 Euro Monat. Dieser Wert errechnet sich aus den Grundregeln des Arbeitsrechts mit max. 48 Stunden/Woche multipliziert mit dem Mindestlohn von 9,35 Euro/Stunde ab 01.01.2020. Ergänzend sollte eine proportionale Absenkung dieses Schwellenwertes für Teilzeitbeschäftigte vorgesehen werden.

Effekt: Für rund 1,5 Mio. Arbeitnehmer würde die Pflicht zur werktäglichen Dokumentation ihrer regulären Arbeitszeit entfallen. Die Durchsetzung des Mindestlohns würde nicht erschwert. 52 Prozent der 832.000 Verstöße gegen das Mindestlohngesetz lagen laut Statistischem Bundesamt bei Brutto-Verdiensten unter 1.900 Euro/Monat vor und 43 Prozent bei 450-Euro-Jobs. In 99,6 Prozent der 10,2 Mio. Beschäftigungsverhältnisse mit brutto 1.900 bis 2.958 Euro/Monat sind keine Verstöße gegen den Mindestlohn festgestellt worden.

Weitere zu diskutierende wichtige Maßnahmen (Auswahl, nicht abschließend):

- Flexibilisierung Arbeitszeit zugunsten der Gastronomie im Rahmen der EU-Arbeitszeitrichtlinie
- Anhebung der Minijob-Grenze von 450 (seit 2013 unverändert) auf 500 Euro
- Dynamisierung der Minijob-Grenze im Hinblick auf Mindestlohnentwicklung, damit nicht bei jeder Erhöhung eine Neuberechnung der Arbeitsstunden erforderlich wird.
- Steuerpflichtige sollen zeitnah die Möglichkeit erhalten, eine vorausgefüllte Steuererklärung zu nutzen, die alle Informationen enthält, die dem Finanzamt elektronisch vorliegen.